



# Haus des Jugendrechts

## - Praxisbericht -



# **Modellprojekt**

# **'Haus des Jugendrechts'**

**- 01.06.1999 – 31.05.2002 -**

## **Praxisbericht**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorbemerkung</b>	<b>Seite</b>	<b>1</b>
<b>I.</b>	<b>Projektkonzeption</b>	<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>1.</b>	<b>Projektidee</b>	<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Projektplanung</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
2.1	Projektorganisation	Seite	3
2.2	Projekthalt	Seite	4
2.2.1	Ziele	Seite	4
2.2.2	Philosophie	Seite	4
2.3	Projektgebiet	Seite	5
2.4	Unterbringung	Seite	6
2.5	Kostenregelung	Seite	7
2.6	Personelle Besetzung und Bearbeitungsanteil	Seite	8
2.7	Zuständigkeitsregelungen	Seite	9
<b>3.</b>	<b>Wesentliche Elemente des Projekts</b>	<b>Seite</b>	<b>9</b>
3.1	Wohnortprinzip	Seite	9
3.2	Sachliche Zuständigkeit	Seite	10
3.3	Grundlagen der neuen Zusammenarbeit	Seite	11
3.3.1	Frühbesprechung	Seite	12
3.3.2	Fallkonferenz	Seite	12
3.3.3	Hauskonferenz	Seite	13
3.3.4	Hospitationen	Seite	13
3.3.5	Bereitschaftsdienst	Seite	14
3.4	Zusammenarbeit mit der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle	Seite	14
3.5	Kooperation mit freien Trägern	Seite	15
3.6	Weitere Kooperationen	Seite	15
3.6.1	Kooperation mit anderen Diensten und Institutionen im Stadtteil	Seite	15
3.6.2	Anwaltsverein	Seite	15

<b>II.</b>	<b>Projektumsetzung</b>	<b>Seite</b>	<b>16</b>
<b>1.</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>Seite</b>	<b>16</b>
1.1	Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden	Seite	17
1.2	Sozial auffällige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende	Seite	19
<b>2.</b>	<b>Verfahrenserledigung</b>	<b>Seite</b>	<b>20</b>
2.1	Anzahl der Fälle insgesamt	Seite	21
2.2	Altersgruppen und Geschlecht	Seite	21
2.3	Delikte	Seite	22
2.4	Nationalität	Seite	23
2.5	Bearbeitungszeiten	Seite	24
2.6	Sanktionen / Maßnahmen / Verfahrenserledigung	Seite	27
<b>3.</b>	<b>Prävention</b>	<b>Seite</b>	<b>29</b>
3.1	Zusammenarbeit mit den Schulen	Seite	32
3.2	Präventionsstelle	Seite	34
3.2.1	KripS – Kriminalprävention an Schulen	Seite	35
3.2.2	Filmprojekt „Zoff in Bad Cannstatt“	Seite	36
<b>4.</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>Seite</b>	<b>36</b>
<b>III.</b>	<b>Projektbewertung</b>	<b>Seite</b>	<b>37</b>
1.	Wohnortprinzip und sachliche Zuständigkeit	Seite	37
2.	Grundlagen der neuen Zusammenarbeit	Seite	38
3.	Zusammenarbeit mit der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle	Seite	42
4.	Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst	Seite	43
5.	Präventionsstelle	Seite	44
6.	Anwaltsverein	Seite	45
7.	Wissenschaftliche Begleitung	Seite	45
8.	Resümee	Seite	46

---

# Vorbemerkung

Das „Haus des Jugendrechts“ - ein bundesweit einmaliges Modellprojekt - hat vom 01.06.1999 bis zum 31.05.2002 eine dreijährige Projektphase durchlaufen. Es wird zu prüfen sein, ob es in dieser Form weiterbestehen soll und welche Folgerungen landesweit zu ziehen sind.

Kennzeichnend für die Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Amtsgericht im „Haus des Jugendrechts“ ist die Optimierung der Verfahrensabläufe im Strafverfahren durch zeitnahe, abgestimmte und nahezu parallele Vorgehensweisen. Gemeinsame Initiativen im Bereich der Prävention sind entstanden und die Vernetzung mit anderen im Stadtteil tätigen Initiativen und Diensten ist gelungen.

Welche Erfahrungen mit dem „Haus des Jugendrechts“ gemacht wurden, welche Ergebnisse erzielt und welche Erkenntnisse daraus im Laufe der Projektzeit umgesetzt werden konnten – all dies soll im nachfolgenden Bericht dargestellt werden.

Dieser Bericht dient zur internen Unterrichtung und als Hilfe für die wissenschaftliche Auswertung.

An diesem Bericht haben mitgewirkt, die Projektgruppe sowie Mitarbeiter aus dem „Haus des Jugendrechts“, die täglich in diesem Projekt gearbeitet haben bzw. noch arbeiten.

---

# I. Projektkonzeption

## 1. Projektidee

Staatliche Reaktionen auf die Delinquenz junger Menschen sind seit jeher häufig dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht aufeinander abgestimmt sind, zeitlich hintereinander und mit erheblicher Verzögerung erfolgen. Die Sanktion auf ein abweichendes Verhalten sollte aber so rasch kommen, dass sie im Bewusstsein der Betroffenen auch in Verbindung mit der Tat steht; der Zusammenhang muss sinnhaft wahrgenommen werden.

Hinter der noch andauernden Diskussion über Probleme der Kinder- und Jugenddelinquenz (gestiegene Zahlen bei den Tatverdächtigen) steht einerseits die Sorge um die Zukunft von Kindern und Jugendlichen, aber auch das Sicherheitsbedürfnis vieler Menschen.

Als „Stuttgarter Antwort“ auf diese Problemanalyse trat 1997 der damalige Stuttgarter Polizeipräsident mit der Idee an die Öffentlichkeit, dass sich die am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden im Rahmen einer modellhaft zu erprobenden neuen Organisationsform um eine beschleunigte und qualitativ verbesserte Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten bemühen sollten.

Ähnlich den New Yorker Nachbarschaftsgerichten (midtown community courts) sollten in einem Haus Polizeibeamte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter und Jugendrichter sowie weitere Träger der Jugendhilfe gemeinsam unter einem Dach auf die Straftaten junger Menschen angemessen reagieren. So entstand die Idee zur Einrichtung eines „Haus des Jugendrechtes“. Von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Amtsgericht wurde ein gemeinsames Projekt geplant und durchgeführt, mit dem in Stuttgart in einem ausgewählten Stadtgebiet der Jugenddelinquenz begegnet werden soll.

## 2. Projektplanung

Für die Vorbereitung, Begleitung und Durchführung des Projektes war es erforderlich, besondere Organisationsstrukturen aufzubauen sowie die räumlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen für eine überschaubare Projektarbeit zu schaffen.

### 2.1 Projektorganisation

Am 26. November 1997 wurde eine behördenübergreifende **Projektgruppe** eingerichtet. Sie setzt sich aus den Leitern der beteiligten Behörden

- § Landespolizeidirektion Stuttgart II,
- § Staatsanwaltschaft Stuttgart,
- § Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart und
- § Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt

zusammen.

Temporär wurden auch das Sozialministerium, das Landgericht Stuttgart, das Arbeitsamt Stuttgart und die Anwaltskammer Stuttgart mit eingebunden.

Die **Projektleitung** wurde vom Präsidenten der Landespolizeidirektion Stuttgart II übernommen.

Zur Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben und zur Unterstützung des Projektleiters wurde innerhalb seiner Behörde ein **Projektbüro** eingerichtet und im Einvernehmen mit den Projektgruppenmitgliedern ein Geschäftsführer benannt.

Die Einrichtung der jeweiligen Arbeitsbereiche erfolgte eigenverantwortlich, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgaben und des Datenschutzes.

---

Mit der wissenschaftlichen Begleitung wurde das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. beauftragt.

## 2.2. Projektinhalt

### 2.2.1 Ziele

Von der Projektgruppe wurden folgende Ziele vereinbart:

- § **Optimierung der Effektivität** bei der Bekämpfung der Jugenddelinquenz.
- § **Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit** durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude / im Falle des Amtsgerichts Stuttgart- Bad Cannstatt durch optimale Anbindung.
- § **Beschleunigung** staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen.
- § **Rasches und zeitnahes Reagieren** auf normwidriges Verhalten, bereits bei der ersten Verfehlung.
- § Langfristige **Reduzierung der Jugenddelinquenz**.

### 2.2.2 Philosophie

Zentrale Voraussetzung für ein koordiniertes Tätigwerden und damit für die Erreichung dieser Ziele war die **Zusammenführung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe „unter einem Dach“** bei gleichzeitiger **Anbindung** des nahegelegenen **Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt**.

Mit dieser Arbeit „unter einem Dach“ ändert sich grundlegend die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden.

Alle Beteiligten im Haus des Jugendrechts sind aufgefordert, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen, Akzeptanz für die jeweils anderen Arbeitsfelder und Arbeitsaufträge zu entwickeln, Instrumente zur kritischen Reflexion einzuführen, Offenheit für das Anliegen der Evaluation zu zeigen, Netzwerkarbeit zu

leisten. Ein wesentlicher Arbeitsansatz ist die **ganzheitliche Betrachtungs- und Vorgehensweise**.

Deren Umsetzung bedingt als wesentliche Voraussetzung zum einen die Betrachtung des jungen Menschen in seiner Gesamtheit und zum anderen die Abstimmung von Maßnahmen aller am Reaktions- und Interventionsprozess beteiligten Organisationen und Einrichtungen. Dies gilt sowohl für den Bereich des Strafverfahrens als auch für die Präventionsarbeit.

Durch eine schnelle und vernetzte Zusammenarbeit der staatlichen Kontrollinstanzen ist gewährleistet, dass ein sachgerechtes, individuelles Reagieren auf den Einzelnen möglich ist und die intensive Beschäftigung mit dem Einzelnen eine bessere Wirkung zeigen kann.

Das Wissen über Infrastruktur, Lebensverhältnisse und Gefährdungsgrundlagen kann in präventive Aktivitäten umgesetzt werden.

Ebenso kann die Entwicklung von sozial auffällig gewordenen Kindern durch gezielte, ganzheitliche und individuelle Hilfeangebote positiv beeinflusst werden.

### 2.3 Projektgebiet

Das Stadtgebiet Stuttgart hat eine Fläche von 207,35 km<sup>2</sup> und wies bei der Projektplanung insgesamt 558.080 Einwohner<sup>1</sup> auf.

Für die Durchführung des Projektes war es notwendig, ein Gebiet räumlich einzugrenzen und so festzulegen, dass die zu erwartende Fallhäufigkeit jugendlicher Delinquenz sowie die zu schaffende Zuständigkeitsabgrenzung der beteiligten Behörden eine effektive und überschaubare Projektabwicklung und -auswertung zulassen.

Das Projektgebiet umfasst die Stadtbezirke Münster und Bad Cannstatt, wobei in Bad Cannstatt der Stadtteil Steinhaldenfeld ausgenommen wurde. Die Flä-

---

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.1996

che von 17, 28 km<sup>2</sup> (= 11, 8% der Gesamtfläche) ist überschaubar. In diesem Gebiet lebten 65.458 Einwohner (= 11,93%)<sup>1</sup>.

Die Grenzen decken sich mit denen der Polizeirevieren Duisburger Strasse und Wiesbadener Strasse.

Der Bereich liegt im Amtsgerichtsbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt.

Die Sozialstruktur<sup>2</sup> ist durchwachsen und umfasst in einzelnen Bezirken auch Problem- und Brennpunktbereiche.

Der Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ist geringfügig, der der Nichtdeutschen um ca. 10 % höher als im gesamten Stadtgebiet.

Im Projektgebiet stehen den jungen Menschen 16 Schulen, 3 Jugendhäuser, die Mobile Jugendarbeit und mehrere Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung.

Die Kriminalitätsbelastung (Stand 31.12.1996) lag nach der Tatverdächtigenbelastungszahl bei den unter 21jährigen um ca. 20% höher als im Stadtgebiet von Stuttgart insgesamt. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Projektgebiet das Veranstaltungsgelände Cannstatter Wasen, das Gottlieb-Daimler-Stadion und die Hanns-Martin-Schleyerhalle mit einem naturgemäß zumindest temporär erhöhten Kriminalitätsaufkommen liegen. Dies stellt einen gewissen Verzerrungsfaktor dar.

Die statistischen Daten der Jugendgerichtshilfe zeigen für den Stadtteil von 1997 bis 2001 einen leichten Anstieg der Delinquenz.

## **2.4 Unterbringung**

Nach der Erhebung des Raumbedarfes für das „Haus des Jugendrechts“ konnte die Landeshauptstadt Stuttgart einen Gebäudekomplex in der Krefelder Strasse 11 und 11d in Stuttgart Bad-Cannstatt zur Verfügung stellen.

---

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.1996

---

Im Gebäudeteil Krefelder Strasse 11 wurden die Polizeidienststelle und die Staatsanwaltschaft Stuttgart untergebracht. Dort befindet sich auch ein großer Besprechungsraum, der allen beteiligten Behörden zur Verfügung steht.

Die Jugendgerichtshilfe bezog ihre Räumlichkeiten im Nachbargebäude Krefelder Strasse 11d.

Von einer Unterbringung des Amtsgerichtes Stuttgart-Bad Cannstatt in einem der Gebäude wurde im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richter abgesehen. Allerdings wurde die Anbindung der in unmittelbarer Nähe liegenden Behörde durch verfahrenstechnische Schritte optimiert.

## **2.5 Kostenregelung**

Die Renovierungskosten für das Gebäude wurden anteilig von der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg (Staatliches Hochbauamt) getragen.

Die Räume im Gebäude mussten angemietet werden. Die laufenden Mietzahlungen werden vom Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsamt) und der Landeshauptstadt Stuttgart übernommen.

Für die Ausstattung der zugewiesenen Räumlichkeiten sowie die laufenden Sachmittelkosten kommen die am Projekt beteiligten Organisationen jeweils selbst auf.

Die Einrichtung des gemeinsamen Konferenzraums wurde durch die Landeshauptstadt Stuttgart bereitgestellt.

Die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleituntersuchung erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

---

<sup>2</sup> Sozialdatenatlas des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart, 1997

## 2.6 Personelle Besetzung und Bearbeitungsanteil

Die beteiligten Institutionen richteten Pilotdienststellen ein:

- § **Landespolizeidirektion Stuttgart II - Arbeitsbereich 'CaMP'**  
(**'Cannstatter Modellprojekt Polizei'** zugehörig dem Dezernat für Jugenddelinquenz) mit 9 Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei sowie einer Angestellten im Schreibdienst. Die Jugendsachbearbeiter der beiden Polizeireviere wurden zum CaMP umgesetzt.
- § **Staatsanwaltschaft Stuttgart - Dezernat** (zugehörig zur Jugendabteilung) mit einem Dezernenten und einer Servicekraft.
- § **Jugendgerichtshilfe - Dienststelle** des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart mit 4 Sozialarbeitern (3,5 Personalstellen) und einer Servicekraft.
- § **Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt** – Unterbringung im bisherigen Dienstgebäude mit zwei Jugendrichtern und zwei Geschäftsstellen.

Die Dienst- und Fachaufsicht verblieb bei den jeweiligen Behörden.

Jede Institution hat neben der Arbeit im Projekt weitere Aufgabenfelder<sup>3</sup>. Der Bearbeitungsanteil aus Verfahren im „Haus des Jugendrechts“ beträgt:

- § Polizei ca. 50%
- § Staatsanwaltschaft ca. 80 %
- § Jugendgerichtshilfe ca. 20 %
- § Amtsgericht ca. 10 – 15 %.

---

<sup>3</sup> Bearbeitung von Verfahren gegen jugendliche Intensivtäter bei der Staatsanwaltschaft, Bearbeitung von Fällen nach dem Tatortprinzip bei der Polizei, Wahrnehmung von Jugendhilfe über den gesetzlichen Auftrag der Jugendgerichtshilfe hinaus,

## 2.7 Zuständigkeitsregelung<sup>4</sup>

Mit der Umsetzung des Projektes mussten neben den örtlichen auch die sachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Behörden teilweise neu geregelt werden. Diese Abstimmung ist eines der wesentlichen Elemente des Projektes.

## 3 Wesentliche Elemente des Projektes

### 3.1 Wohnortprinzip

Unter dem Begriff des Wohnortprinzips wird die Bearbeitungszuständigkeit einer Behörde verstanden, die sich ausschließlich am Wohnort des jeweils Betroffenen orientiert.

Die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichtshilfe und das Amtsgericht Bad Cannstatt arbeiten im Jugendstrafverfahren grundsätzlich nach dem Wohnortprinzip. Dies ist in § 42 Jugendgerichtsgesetz seit jeher ausdrücklich verankert und damit für diese Behörden nichts neues.

Grundvoraussetzung für das Funktionieren der neuen Zusammenarbeit war die gleiche örtliche Zuständigkeit aller beteiligten Behörden.

Bei der Polizei, die bundesweit nach dem Tatortprinzip<sup>5</sup> arbeitet, konnte das Wohnortprinzip nur durch eine einschneidende Änderung der Organisations- und Geschäftsstruktur erreicht werden.

---

Verhandlung von Anklagen außerhalb des Projektgebiets.

<sup>4</sup> Gesamtprojektbericht „Haus des Jugendrechts“, Mai 1998; dort ausführliche Darstellung

### 3.2 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der **Polizei**, des CaMP, umfasst grundsätzlich

- § alle Straftaten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden,
- § alle Vorgänge im Bereich des Kinder-/Jugendschutzes sowie der Jugendgefährdung, sofern der Tatverdächtige bzw. Betroffene im Projektgebiet wohnhaft ist (Wohnortprinzip), unabhängig vom Tat-/ Ereignisort.

**Ausgenommen** sind Tötungsdelikte, Rauschgifthandel sowie Fälle schwerer Kriminalität, deren Bearbeitung Spezialkenntnisse erfordern.

Bei sogenannten Mischfällen, d.h. beim Vorliegen eines Straftatenverdachts gegen mehrere Personen, die nicht alle im Projektgebiet wohnhaft sind, ist das CaMP grundsätzlich für alle Ermittlungen zuständig.

Die Zuständigkeiten des CaMP nach dem Tatortprinzip bleiben unberührt, d.h. es werden auch die Fälle bearbeitet, in denen der Täter eine Straftat im Projektgebiet begangen hat, aber dort nicht wohnhaft ist.

Die **Staatsanwaltschaft** im „Haus des Jugendrechts“ bearbeitet alle

- § Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Wohnort Stuttgart-Bad Cannstatt - außer Rauschgifthandel, Jugendschutz- sowie Staatsschutzsachen und soweit nicht wegen Vorverfahren, bereits anhängiger Parallelverfahren oder anderer gewichtiger Gründe eine Bearbeitung in anderer Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt ist.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Maßgeblich für die Verfolgung einer Straftat ist der Tatort (Definition § 9 StGB).

§ Verfahren mit Tatort Stuttgart-Bad Cannstatt, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Stuttgart wohnt, Ersthäter ist und das Verfahren ohne Mitwirkung des Jugendamtes/Jugendgerichtshilfe und des Gerichts eingestellt werden kann.<sup>7</sup>

Die **Jugendgerichtshilfe** ist entsprechend ihrem Arbeitsauftrag nach dem JGG und dem KJHG zuständig für alle im Projektgebiet wohnhaften delinquenten Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Darüber hinaus verantwortet sie die verbindliche Information, Einschaltung und Vermittlung anderer notwendiger Institutionen und des Sozialen Dienstes.

Die Verfahren aus dem „Haus des Jugendrechts“ werden beim **Amtsgericht Stuttgart- Bad Cannstatt** anhängig gemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Familiennamen der Angeklagten.

### 3.3 Grundlagen der neuen Zusammenarbeit

Kennzeichnend für die neuen Kooperations- und Reaktionsstrukturen ist, dass sich die einzelnen Institutionen gleichzeitig, einzelfallbezogen und individuell abgestimmt mit delinquenten bzw. auffällig gewordenen jungen Menschen befassen und dabei konzeptionell zusammenarbeiten.

Sie tun dies eigenverantwortlich und selbstständig unter Beachtung der für sie geltenden rechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind räumlich und personell getrennt und gewährleisten die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der Sozialgesetzbücher und des Polizeigesetzes, z. B. bei einem Datenaustausch.

Für die Zusammenarbeit sind Instrumentarien entwickelt worden:

---

<sup>6</sup> Gesamtprojektbericht „Haus des Jugendrechts“, Mai 1998, S. 10

### 3.3.1 Frühbesprechung

Zwei mal wöchentlich finden im "Haus des Jugendrechts" zwischen je einem Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe Frühbesprechungen statt.

Auf diese Weise werden über organisatorische Absprachen hinaus Informationen auf kürzestem Wege weitergegeben, etwa über den Ablauf und Ausgang von Hauptverhandlungen sowie über das aktuelle Tagesgeschehen. Vereinzelt werden Fallkonferenzen durchgeführt.

### 3.3.2 Fallkonferenz

Zu einem möglichst frühen Zeitpunkt werden zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe einzelne Fälle in Fallkonferenzen erörtert und konkrete Verfahrensschritte abgesprochen.

Im "Haus des Jugendrechts" wird die Fallkonferenz in der Regel in Etappen durchgeführt.

Dabei besprechen Polizei und Staatsanwaltschaft das weitere Vorgehen im Ermittlungsverfahren.

Anschließend informiert die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtshilfe. Abhängig vom Unterstützungsbedarf werden weitere Institutionen, wie Sozialer Dienst, Mobile Jugendarbeit, Schulen oder Arbeitshilfeträger mit einbezogen.

Seit Anfang 2002 wird eine besonders ausgestaltete Form der Fallkonferenz mit Mehrfachtätern erprobt. In die Kategorie „Mehrfachtäter“ werden junge Menschen eingeordnet, die mindestens fünf Straftaten begangen haben. Diese Personen werden priorisiert und ihnen personenbezogene Hilfemaßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten angeboten<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Gesamtprojektbericht „Haus des Jugendrechts“, Mai 1998, S. 10, wurde ab 01.01.2000 geändert

<sup>8</sup> Der Grundgedanke stammt aus dem Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“, das durch konzertierte Aktionen aller beteiligten Behörden versucht den Intensivtäter einer gemeinsamen, abgestimmtem und behördenübergreifenden Behandlung zu unterziehen.

### 3.3.3 Hauskonferenz

Die Hauskonferenz, zu der alle Mitarbeiter im „Haus des Jugendrechts“ einmal im Monat zusammentreffen, soll neben der ihr zugedachten Integrations-, Abstimmungs- und Fortbildungsfunktion auch Impulse zur Fortentwicklung des Projektes geben.

Hierzu tragen die klaren Strukturen, wie der festgelegte Turnus und der vierteljährliche Wechsel des Vorsitzes zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe bei.

In die Hauskonferenzen wurden Referenten unter anderem zu folgenden Themen eingeladen:

- § Jugendhilfe
- § Täter-Opfer-Ausgleich
- § Rauschgift
- § Jugendstrafvollzug
- § Familienrecht
- § Asylbewerber
- § Offene Jugendarbeit
- § Verteidigung im Jugendstrafverfahren

### 3.3.4 Hospitation

In der Projektkonzeption waren ursprünglich gegenseitige Hospitationen zur Sensibilisierung und Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz vorgesehen. Die Arbeit sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Tätigkeit des anderen sollten kennengelernt werden. Datenschutzrechtliche Fragen und der Vertrauensschutz in der Beratung setzen vor allem für die Jugendgerichtshilfe hierbei enge Grenzen.

### 3.3.5 Bereitschaftsdienst

Über die jeweils üblichen Arbeitszeitregelungen hinaus ist das CaMP, orientiert an den Ladenschlusszeiten, wochentags bis 20.00 Uhr mit zwei Beamten tätig<sup>9</sup>. An den Wochenenden werden zu bestimmten Anlässen, wie Frühlings- und Volksfest auf dem Cannstatter Wasen, zusätzliche Dienste durchgeführt.

Die Jugendgerichtshilfe gewährleistete vom 1.1.2000 bis 31.12.2001 einen täglichen Bereitschaftsdienst bis 18:00 Uhr. Aufgrund der für diesen Zeitraum durchgeführte Auswertung ergab sich eine Veränderung des Bereitschaftsdienstes. Seit Januar 2002 ist die Jugendgerichtshilfe montags - mittwochs bis 17:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr präsent. Vorgesehen war, dass durch die Jugendgerichtshilfe Ad-hoc-Gespräche mit jungen Menschen und/oder mit den Eltern geführt werden, um eine sofortige Hilfestellung geben zu können.

### 3.4 Zusammenarbeit mit der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle

Mit der Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren<sup>10</sup> (TOA) bei delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden befassen sich drei andere Mitarbeiter (2 Personalstellen) der Jugendgerichtshilfe, die nicht im „Haus des Jugendrechts“ untergebracht sind.

Zwischen Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“ und TOA-Stelle finden regelmäßig einmal wöchentlich, sogenannte „Fallsichtungen“ statt, in denen neue Ermittlungsverfahren auf TOA-Geeignetheit überprüft werden.

Über die stattgefundenen TOA-Maßnahmen erfolgt eine Rückmeldung an die Polizei.

---

<sup>9</sup> Dienstanweisung der Landespolizeidirektion Stuttgart II vom 14.04.1999

<sup>10</sup> Der TOA ist ein Konzept der Konfliktbewältigung, das im Rahmen der Diversion und bei der Strafzumessung große Bedeutung erlangt hat und in allen Verfahrensstadien durchgeführt werden kann.

### **3.5 Kooperation mit freien Trägern**

Einzelfallbezogene Kooperationen mit freien Trägern der Jugendhilfe hat es schon vor dem Projekt in jeder beteiligten Behörde gegeben.

Neu ist jedoch die Bündelung dieser Kooperationen im „Haus des Jugendrechts“ - bestehende Strukturen anderer werden genutzt bzw. mit Hilfe der Kontakte anderer neue Kooperationen aufgebaut.

### **3.6 Weitere Kooperationen**

#### **3.6.1 Kooperation mit anderen Diensten und Institutionen im Stadtteil**

Institutionen wie Arbeitsamt, Anwaltskammer, Bewährungshilfe und andere Träger, die im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung und des Jugendschutzes tätig sind, werden regelmäßig in die Arbeit des Modellprojektes eingebunden.

Der Allgemeine Soziale Dienst ( ASD) im Stadtteil bietet Beratung, Vermittlung und Hilfe bei Schwierigkeiten in der Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Lebenskrisen und bei persönlichen Problemen sowie in wirtschaftlichen Notsituationen; er bietet Kindern Schutz in Gefährdungssituationen.

#### **3.6.2 Anwaltsverein**

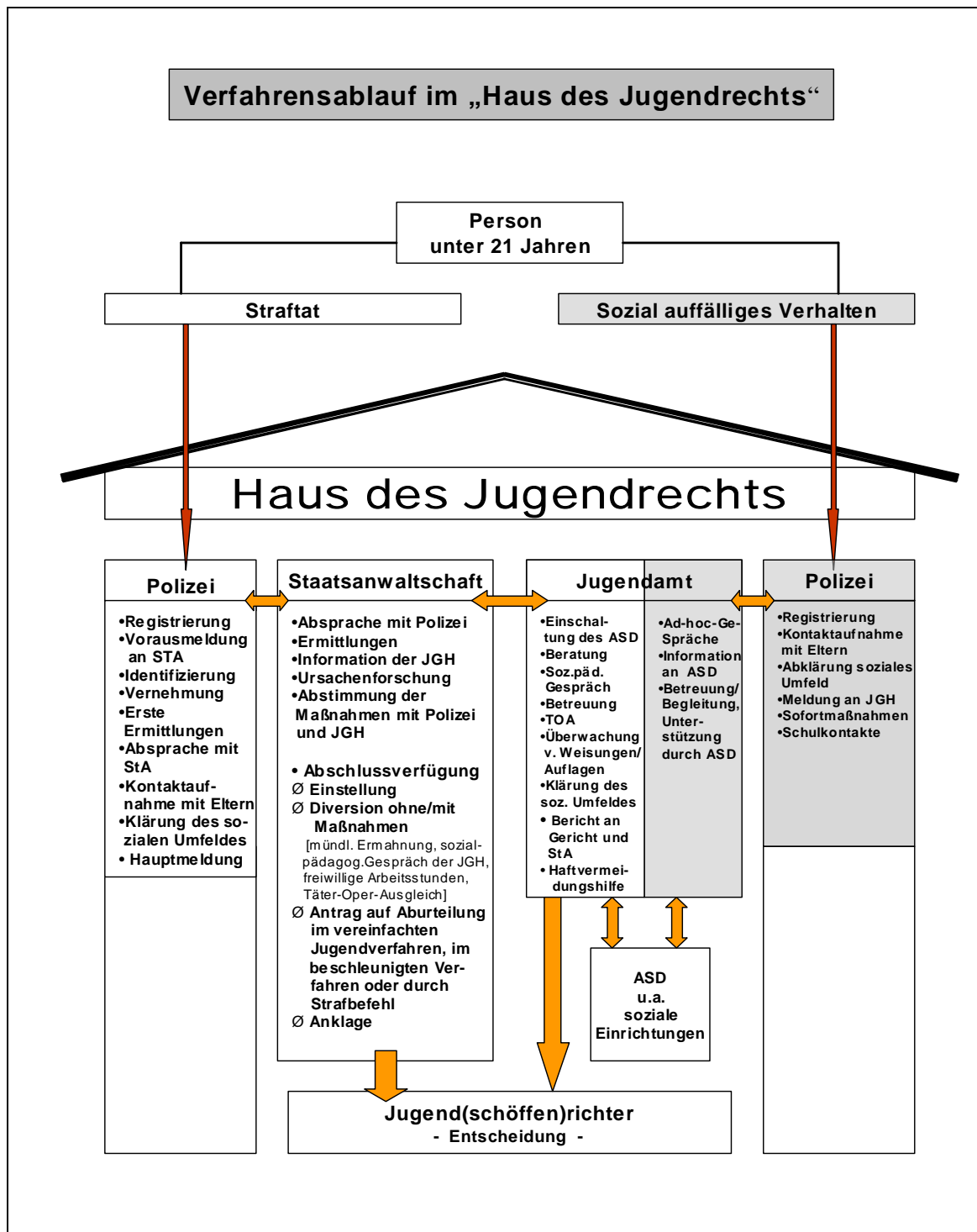
Ein Vertreter des Vereins wurde zur Hauskonferenz eingeladen und das Projekt vorgestellt.

Daraus resultierte das seit Dezember 2000 geltende Angebot des Anwaltsvereins, einmal in der Woche eine kostenlose Rechtsberatung in den Räumlichkeiten der Jugendgerichtshilfe durchzuführen.

---

## II. Projektumsetzung

### 1. Verfahrensablauf



Bei den im "Haus des Jugendrechts" anlaufenden Fällen ist generell zwischen strafrechtlich relevanten Handlungen und einem sozial auffälligem Verhalten zu unterscheiden. Zu letzterem zählt insbesondere der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, das Streunen von Kindern und Jugendlichen, Schulschwänzen, aggressives Verhalten gegenüber sich selbst und anderen sowie die Delinquenz von Kindern.

## 1.1 Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden

In der praktischen Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ hat sich folgende Verfahrensweise entwickelt:

Strafanzeigen werden üblicherweise durch die Polizeidienststelle bearbeitet, in deren Bereich die Tat begangen wurde (Tatortprinzip).

Im „Haus des Jugendrechts“ wurde dieses Prinzip durch die Einführung des Wohnortprinzips durchbrochen. Die Polizeidienststelle CaMP bearbeitet alle Straftaten, die von Jugendlichen oder Heranwachsenden begangen wurden, die im Projektgebiet wohnhaft sind, unabhängig davon, wo die Tat begangen wurde.

Die anderen Polizeidienststellen in Stuttgart nehmen bei auf frischer Tat betroffenen unter 21jährigen mit Wohnort im Projektgebiet unverzüglich Kontakt mit dem CaMP auf. In Absprache wird die Person sofort überstellt und die angefallenen Unterlagen übersandt.

Nach Anzeigeneingang unterrichtet das CaMP mit einer **Vorausmeldung** - Mehrfertigung der Anzeigenaufnahme - die Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“. Dabei können erste Absprachen zur Durchführung der weiteren Ermittlungen getroffen werden.

Die Staatsanwaltschaft informiert die Jugendgerichtshilfe.

Durch das CaMP werden die weiteren Ermittlungen geführt. Dabei geht es nicht nur um die Aufklärung der Straftat, sondern auch um die Gewinnung von Erkenntnissen aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten.

Der ständige gegenseitige Kontakt von CaMP und Staatsanwaltschaft im Verfahren gewährleistet zu jedem Zeitpunkt eine zeitnahe und abgestimmte Vorgehensweise.

So kann nach **Absprache** mit der Staatsanwaltschaft auf zeitintensive Zeugenvernehmungen bei eindeutiger Sachverhaltslage sowie auf die Ausermittlung unbedeutender Nebenstraftaten verzichtet werden. Haftbefehls- und Durchsuchungsanträge werden von der Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“ gestellt.

Nach der polizeilichen Vernehmung verschafft sich die Staatsanwaltschaft häufig einen persönlichen Eindruck von dem Delinquenten. Dabei werden, soweit anwesend, die Eltern mit einbezogen und die Jugendgerichtshilfe informiert.

Parallel zu den Ermittlungen wird durch die **frühzeitige Einbindung** der Jugendgerichtshilfe, das Persönlichkeitsbild des Delinquenten für die Staatsanwaltschaft und das Gericht vervollständigt, so dass eine optimale fall- und personenbezogene Entscheidung möglich ist.

Besondere Bedeutung kommt den **ambulanten Maßnahmen** zu.

Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren, Beratungsgespräche, Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse und weitere Leistungen der Jugendhilfe werden frühzeitig veranlasst und begleiten das strafrechtliche Verfahren. Einbezogen werden Beratungsstellen, soziale Dienste und die Mobile Jugendarbeit. Über die Maßnahmen und Hilfeleistungen wird der Staatsanwaltschaft und dem Gericht schriftlich und mündlich berichtet.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird die Hauptmeldung der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft nimmt mit dem CaMP und der Jugendgerichtshilfe gegebenenfalls nochmals Kontakt auf oder ordnet weitere Maßnahmen an. Diversionsüberlegungen werden mit der Jugendgerichtshilfe erörtert und in die Wege geleitet.

Erst danach erfolgt die Abschlussverfügung entsprechend dem gewonnenen Gesamtbild.

Im Falle einer Anklageerhebung werden die Akten direkt an das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt übergeben. Die Verfahren werden dort außerhalb des üblichen Geschäftsablaufes sofort dem Jugendrichter vorgelegt. Termine werden soweit möglich an bereits festgelegte Sitzungstage angehängt.

Bei Verfahren, die sich nicht zur unverzüglichen Terminierung eignen - etwa wenn die Einleitung von Jugendhilfeleistungen geboten ist oder ein Gutachten in Auftrag gegeben werden muss - wird der Angeschuldigte hierüber informiert und ein voraussichtlicher Termin festgelegt.

Die Sitzungsververtretung in Strafverfahren übernimmt die Staatsanwaltschaft aus dem „Haus des Jugendrechts“.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt in der Hauptverhandlung Stellung zur Situation des jungen Menschen und regt Auflagen und Weisungen an, die von ihr überwacht werden. Sie begleitet die jungen Menschen bis zum vollständigen Abschluss des Verfahrens.

## **1.2 Sozial auffällige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende**

Die Gefahrenabwehr ist ebenso wie die Verfolgung von Straftaten gesetzlicher Auftrag der Polizei.

So ist die Polizei in zahlreichen Fällen mit sozial auffälligen Verhaltensweisen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden konfrontiert.

Das CaMP befasst sich - auch hier unabhängig vom Ereignisort - mit allen Vorgängen im Bereich des Kinder-/Jugendschutzes und der Jugendgefährdung, sofern die Betroffenen im Projektgebiet wohnhaft sind.

Die anderen Polizeidienststellen in Stuttgart melden auffällige Verhaltensweisen von im Projektgebiet wohnenden unter 21jährigen direkt dem CaMP.

Das polizeiliche Tätigwerden umfasst dabei die ersten Maßnahmen zum Schutz der Gefährdeten, deren Identitätsfeststellung, die Abklärung des sozialen Umfeldes sowie die Prüfung strafrechtlich relevanter Sachverhalte.

Die Jugendgerichtshilfe wird einbezogen. Bei Bedarf führt sie persönliche Gespräche zur Abklärung der Gefährdungssituation des jungen Menschen. In ihrer „Drehscheibenfunktion“ ist sie für die Information und Einbeziehung anderer notwendiger Institutionen und des Sozialen Dienstes zuständig.

Der Soziale Dienst teilt dem CaMP mit standardisiertem Schreiben den zuständigen Sachbearbeiter mit.

Bei Straffälligkeit von Kindern werden die Verfahren von der Staatsanwaltschaft registriert.

## **2. Verfahrenserledigung**

Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ISM) hat mit Hilfe von eigens entwickelten Erhebungsbögen Grunddaten erfasst, die eine detaillierte Auswertung zulassen.

Die nachfolgenden, durch das ISM ausgewerteten Ergebnisse, basieren auf den abgeschlossenen Fällen der drei Projektjahre (01.06.1999 bis 31.05.2002).

## 2.1 Anzahl der Fälle insgesamt

**Tabelle 1:**

<b>Fallaufkommen im Zeitraum: 01.06.99 bis 31.05.02</b>				
	<b>Polizei (CaMP)</b>	<b>Staatsan- waltschaft</b>	<b>Gericht</b>	<b>JGH</b>
Anzahl der Datensätze	2.486	2.002	531	353
Sozial Auffällige / Gefährdete	773			56

Während bei Polizei und Staatsanwaltschaft relativ hohe Fallzahlen vorliegen, sind diese bei Amtsgericht und Jugendgerichtshilfe wesentlich geringer.

Die Erledigung von Ermittlungsverfahren mit staatsanwaltschaftlicher Entscheidung ohne Anklageerhebung vor dem Amtsgericht erklären die geringen Fallzahlen bei Gericht.

Bei der Jugendgerichtshilfe gilt als Erhebungsmerkmal „der abgeschlossene Fall“. Langwierige und zeitintensive Durchführungen von Weisungen und Auflagen erklären u. a. die niedrige Datenzahl. Bei den Gefährdeten werden nur die Personen erfasst, bei denen es zu einem persönlichen Kontakt kam.

Die Anzahl der sozial auffälligen / gefährdeten Personen wird erst seit 01.01.2000 erhoben.

## 2.2 Altersgruppen und Geschlecht

Bei der Erfassung der folgenden Daten wurde eine sog. echte Tatverdächtigenzählung vorgenommen, d. h. mehrfach straffällig gewordene Personen wurden nur einmal erfasst. Darüber hinaus wurde das Alter zum Zeitpunkt der ersten Tat festgehalten.

**Tabelle 2:**

<b>Alter zur Zeit der (ersten) Tat/ Auffälligkeit und Geschlecht - ohne Mehrfachtäter</b>				
<b>Bezug: 01.06.1999 bis 31.05.2002</b>				
Alter zur Zeit der Tat/ Auffälligkeit und Geschlecht	Anzahl der Personen			Quote der Altersgruppe
	männlich	weiblich	gesamt	
	n	n	n	in %
bis unter 14 Jahre	355	119	474	37,6
14 -17 Jahre	353	152	505	40,0
18 bis 20 Jahre	220	63	283	22,4
	<b>928</b>	<b>334</b>	<b>1262</b>	<b>100,0</b>
<i>Stat. Kennwerte zur Angabe Alter:</i>				
fehlende Werte:	2			

Bei den 2 fehlenden Datensätzen handelt es sich um Täter, bei denen das Alter zum Zeitpunkt der ersten Tat nicht festgestellt werden konnte.

In diesen Fällen liegt zwar regelmäßig eine Altersangabe vor, jedoch konnte hier der Zeitpunkt der Tat nicht oder nur als Jahresangabe ermittelt werden.

Auffällig in diesem Bereich ist der hohe Anteil der Strafunmündigen von 37,6 %.

### 2.3 Delikte

Bei der Erhebung der Deliktsarten können mit einer Auffälligkeit bis zu drei Straftaten statistisch registriert werden. Werden mehr als drei Straftaten begangen, erfolgt die Einordnung nach der Schwere der Delikte.

Eine weitere Besonderheit bei der Erfassung der Auffälligkeiten liegt bei den Gruppendelikten. In der folgenden Tabelle wurde jedes Delikt, welches durch eine Gruppe begangen wurde, nur einmal erfasst und nicht pro Gruppenmitglied einmal. Dieser Umstand erklärt auch die niedrige Gesamtzahl im Vergleich zum Fallaufkommen (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 3:**

<b>Delikte / Art der Auffälligkeit</b>		
<b>Bezug: 01.06.1999 - 31.05.2002</b>		
<b>Alle Delikte (maximal 4 Angaben pro Datensatz)</b>		
<b>bereinigt: bei Gruppendelikten nur Einmalzählung</b>		
	n	%
einfacher Diebstahl, Kaufhausdiebstahl	631	29,0
bes. schwerer Diebstahl	118	5,4
Raub/räuberische Erpressung	77	3,5
Körperverletzung	413	19,0
Betrug u.ä.	50	2,3
Drogendelikte	150	6,9
Sachbeschädigung	170	7,8
Hausfriedensbruch	20	0,9
Leistungserschleichung	107	4,9
Verkehrsdelikte	55	2,5
Beleidigung	127	5,8
Verstöße gg. Waffengesetz	41	1,9
sonstige Delikte	215	9,9
<b>Summe</b>	<b>2.174</b>	<b>100,0</b>

Die **Diebstahlsdelikte** mit 34,4 % stehen an erster Stelle, gefolgt von den **Körperverletzungs-** und **Sachbeschädigungsdelikten**.

## 2.4 Nationalität

51,8% der unter 21jährigen Tatverdächtigen waren deutsche Staatsangehörige. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen hatten die Jungtäter mit türkischer (195 Personen / 15,4 %) und jugoslawischer Staatsangehörigkeit (97 Personen / 7,8%) die größten Anteile.

**Tabelle 4:**

<b>Staatsangehörigkeit- ohne Mehrfachtäter</b>		
<b>Bezug: 01.06.1999 - 31.05.2002</b>		
	Anzahl der Personen	Quote in %
deutsch	655	51,8
türkisch	195	15,4
jugoslawisch	97	7,8
italienisch	61	4,8
griechisch	47	3,7
kroatisch	39	3,1
bosnisch	28	2,2
sonstige	142	11,2
	<b>1264</b>	<b>100,0</b>

## 2.5 Bearbeitungszeiten

Für die Feststellung der Bearbeitungszeit im „Haus des Jugendrechts“ kommt es nicht darauf an, wie lange die einzelnen Institutionen für die Sachbearbeitung benötigen. Viel wichtiger ist, wie lange das gesamte Verfahren für die jungen Menschen dauert.

Bei der Betrachtung der Zeitspanne zwischen Eingang eines Anzeigenvorganges beim CaMP und der staatsanwaltschaftlichen Erledigung mit Abschlussverfügung ergibt sich folgendes Bild:

**Tabelle 5:**

<b>Zeit zwischen Eingang beim CaMP und Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft (in Kalendertagen)</b> 01.06.1999 - 31.05.2002	<b>Anzahl der Datensätze</b>	<b>Quote in %</b>
bis 7 Tage	155	8,2
8 bis 14 Tage	213	11,2
15 bis 21 Tage	242	12,8
22 bis 28 Tage	204	10,8
29 bis 60 Tage	517	27,3
61 bis 90 Tage	273	14,4
mehr als 90 Tage	292	15,4
	<b>1.896</b>	<b>100,0</b>
<i>stat. Kennwerte zur Zeitdauer:</i>		
	fehlende Werte: 22	
	Mittelwert: 51,6	

Im Vergleich zur Jahresbilanz 2000 (Bearbeitungszeit 55 Tage) wurde im dritten Jahr eine Bearbeitungszeit von durchschnittlich 51,6 Tage verzeichnet.

**Tabelle 6:**

<b>Zeit zwischen Eingang beim CaMP und gerichtlicher Entscheidung<sup>11</sup> (in Kalendertagen)</b>	<b>Anzahl der Datensätze</b>	<b>Quote in %</b>
bis 7 Tage	4	0,8
8 bis 14 Tage	6	1,2
15 bis 21 Tage	10	2,1
22 bis 28 Tage	11	2,3
29 bis 60 Tage	105	21,7
61 bis 90 Tage	124	25,7
mehr als 90 Tage	223	46,2
Nicht zuzuordnen	26	
Keine Angaben bzw. noch nicht beendete Verfahren beim AG	22	
Gesamtdatensätze	<b>531</b>	<b>100,0</b>
<i>stat. Kennwerte zur Zeitdauer:</i>		
	Durchschnitt 105 Tage	

<sup>11</sup> Statistik für Strafverfahren vor dem Amtsgericht: Tag der Beendigung der Sache = gerichtliche Entscheidung

Durchschnittlich nach 105 Kalendertagen, also nach etwas mehr als drei Monaten, lag eine Entscheidung des Gerichts vor.

Aufgrund der noch offenen Fälle aus dem zweiten Projektjahr und der Durchführung mehrerer längerer Verfahren musste nach Beendigung des statistischen Erhebungszeitraums die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwischen Abgabe der Hauptmeldung und der gerichtlichen Entscheidung von 102 Kalendertagen im ersten Projektjahr auf 105 Kalendertage nach oben korrigiert werden.

Der Vorteil der vernetzten Arbeit wird deutlich, wenn man – diesmal isoliert – die Zeiten ansieht, die in der Staatsanwaltschaft zwischen Eingang der Hauptmeldung und der Abschlussverfügung benötigt werden.

**Tabelle 7:**

<b>Zeit zwischen Hauptmeldung und Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft (in Kalendertagen) 01.06.1999-31.05.2002</b>	<b>Anzahl der Datensätze</b>	<b>Quote in %</b>
bis 7 Tage	1.243	63,1
8 bis 14 Tage	232	11,8
15 bis 21 Tage	138	7,0
22 bis 28 Tage	67	3,4
29 bis 60 Tage	153	7,8
61 bis 90 Tage	66	3,3
mehr als 90 Tage	72	3,7
	<b>1.971</b>	<b>100,0</b>
<i>stat. Kennwerte zur Zeitdauer:</i>		
	fehlende Werte: 31 (i.d.R. fehlende Hauptmeldung)	
	Mittelwert: 15,3 Tage	

Die kurzen Bearbeitungszeiten, im Durchschnitt 15,3 Kalendertage, dürften auch mit dem Umstand zusammenhängen, dass mit Eingang eines Verfahrens bei der Polizei gleichzeitig die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird, die im polizeilichen Ermittlungsverfahren quasi „vorarbeitet“.

## 2.6 Sanktionen / Maßnahmen / Verfahrenserledigung

Bei Betrachtung der Verfahrensabschlüsse muss eine Trennung zwischen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Erledigung vorgenommen werden.

**Tabelle 8:**

Staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigung durch Bezugszeitraum: 01.06.1999 - 31.05.2002	Anzahl der Datensätze	%
Abgabe innerhalb der StA	10	0,5
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	12	0,6
Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG	176	8,8
Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG	213	10,6
Einstellung wegen Strafunmündigkeit	603	30,1
Einstellung wegen fehlenden Strafantrages	59	2,9
Einstellung, weil Tat nicht nachweisbar	198	9,9
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	33	1,6
Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	98	4,9
Anklage zum Jugendrichter	228	11,4
Anklage zum Jugendschöffengericht	96	4,8
sonstige Erledigungen, darunter § 154 Abs. 1 StPO (n=70), § 31 BtMG (n=32), Verweisung auf den Privatklageweg (n=28) und Antrag nach § 45 Abs. 3 JGG (n=11)	276	13,8
<b>Summe</b>	<b>2002</b>	<b>100,0</b>

Die Art der Erledigungen innerhalb der Staatsanwaltschaft unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von der Art der Erledigungen im herkömmlichen Bereich. Es wird grundsätzlich im Haus des Jugendrechts nicht mehr eingestellt als bei den übrigen Dezernenten der Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Lediglich die Erledigungen nach § 45 Abs. II JGG sind im Haus des Jugendrechts höher, die Erledigungen nach § 45 Abs. I JGG etwas geringer.

Die Verfahrenserledigung beim Amtsgericht Stuttgart- Bad Cannstatt verteilt sich wie folgt:

**Tabelle 9:**

<b>Verfahrenserledigungen beim Amtsgericht</b>			
Bezugszeitraum: 01.06.1999 - 31.05.2002			
Freispruch	8		
Erlass eines Strafbefehls	5		
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	10		
Verbind. mit anderer Strafsache	69		
Einstellungen nach § 47 JGG	178		
Entscheidung nach § 27 JGG	14		
Sonst. Erledigung	59		
Verurteilungen	188		
darunter (einschließlich Mehrfachnennungen)		Wiedergutmachung als Auflage	14
		Gemeinnützige Arbeit	112
		Weisungen	16
		Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot	2
		Jugendarrest	6
		Jugendstrafe, zur Bewährung ausgesetzt	16
		vollstreckbare Jugendstrafe <sup>12</sup>	17
		Sonstige Entscheidungen (z.B. Tod oder Abwesenheit des Beschuldigten, usw.)	10
		derzeit noch ausstehende Datensätze der Strafverfahrensstatistik	19
Summe	531		212

Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie Nebenfolgen sind in der Tabelle nicht enthalten.

<sup>12</sup> Vorbewährung ist nicht gesondert ausgewiesen

### 3. Prävention

Die Entwicklung von Präventionsprogrammen ist die zweite Säule im Haus des Jugendrechts. Das Wissen über Problembereiche und Gefährdungslagen - abgeleitet vom Einzelfall und den strukturellen Auffälligkeiten im Stadtteil - werden in präventiven Aktivitäten umgesetzt.

Für die polizeiliche Präventionsarbeit steht beispielhaft:

- § Vom CaMP werden **Jugendschutz- und Präsenzstreifen** durchgeführt. Die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen, auch zu den verschiedensten Jugendgruppen im Projektgebiet, hat sich im Laufe der Zeit als hilfreich erwiesen. Zum einen dient sie der „Bestandsaufnahme“, zum anderen kann frühzeitig erkannten negativen Entwicklungen begegnet werden.
- § Eine spezielle Form der Präsenzstreife, die **Schulwegüberwachung**, dient unter anderem dem Zweck, Aggressionspotential von Schülern zu erkennen, „Schulschwänzer“ festzustellen und Straftaten zu verhindern.
- § Die Durchführung von Unterrichten in Schulklassen sowie das Angebot von **monatlichen Sprechstunden** in den Schulen erfordert einen hohen Zeiteinsatz

Die sach- und zielgruppenorientierte Zusammenarbeit mit den Schulen erfuhr durch die Einrichtung einer gesponserten 50%-Sozialarbeiterstelle (Ziff. 3.2) eine spürbare qualitative Verbesserung.

Das „Haus des Jugendrechts“ hat an **Präventionsveranstaltungen** anderer Institutionen oder Kooperationspartner mitgewirkt, wie etwa „Mit Spiel und

Spaß gegen Drogen und Gewalt"<sup>13</sup>, „Tour für Toleranz“<sup>14</sup>, „20. Weltkindertag“<sup>15</sup>. Darüber hinaus wird in **lokalen Gremien** mitgearbeitet (z.B. Juniorstadtteilerunde, Arbeitskreis Neckarvorstadt, Stadtteilerunde usw.).

Die Zusammenarbeit zwischen einer Jugendhilfeeinrichtung, der Cannstatter INZEL<sup>16</sup> (**IN Z**entraler **L**age) und dem „Haus des Jugendrechts „ wird am Fallbeispiel „Martin-Mayer-Steg“ dargestellt:

Im Sommer 1999 entwickelte sich auf einem Fußgängersteg über einer Bundesstraße ein Treffpunkt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Sogwirkung - bis in die Nachbarkreise - war durch die Gruppengröße von 35- 40 Personen deutlich spürbar. Einige Jugendliche und Heranwachsende aus der Gruppe hatten bereits Haftstrafen wegen Gewalt- und Eigentumsdelikten verbüßt. Immer wieder wurden Vermisste in dieser Gruppe aufgegriffen. Gegenüber Passanten kam es zu Belästigungen, Beleidigungen und Erpressungen. Verkehrsteilnehmer wurden durch Herunterwerfen von Gegenständen gefährdet.

Konsequente polizeiliche Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit des CaMP mit den Streetworkern der INZEL führten zu einer Verbesserung der Situation. Einzelne Gruppenmitglieder wurden in die Angebote der INZEL eingebunden. Der Treffpunkt am Steg löste sich auf.

Die **Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit** wurde zu Beginn der Projektarbeit als eine der dringendsten Präventionsaufgaben bestimmt. Durch die Hauskonferenz wurde hierzu eine institutionenübergreifende „**Arbeitsgruppe Prävention**“ eingesetzt.

Ein Konzept wurde mit dem Ziel entwickelt, arbeitslose und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Dies sollte mit Hilfe des Arbeitsamtes und benachbarter Firmen verwirklicht werden.

---

<sup>13</sup> VfB und Polizei

<sup>14</sup> Schulen und Polizei

<sup>15</sup> Juniorstadtteilerunde, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt,

<sup>16</sup> Flyer Gesellschaft für Offene und Mobile Jugendarbeit Stuttgart- Bad Cannstatt  
Die Cannstatter INZEL, eine Gesellschaft für Offene und Mobile Jugendarbeit, ist eine Einrichtung, die ihren Schwerpunkt auf Jugendliche im Alter von 12 – 16 Jahren setzt. Der Mobile Ansatz besteht aus den Teilen Streetwork, Soziale Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit.

Nach Kontaktaufnahme mit dem Leiter des Arbeitsamtes Stuttgart wurde vereinbart, dass ihm direkt und persönlich in Frage kommende junge Menschen vorgestellt werden können.

Eine Firma, die sich am Sponsoring der 50%-Sozialarbeiterstelle (Ziff. 3.2) beteiligt hatte, erklärte sich bereit, Jugendlichen und Heranwachsenden Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

In der Bestandsaufnahme wurde jedoch festgestellt, dass es weniger an Arbeitsplätzen mangelt, sondern dass die Gründe der Arbeitslosigkeit eher in nicht entwickelten „Arbeitstugenden“ zu suchen sind. Die Notwendigkeit der Beratung und Begleitung durch Fachkräfte wurde deutlich.

Es wurde vereinbart, dass die Einzelfallvermittlung über die Jugendgerichtshilfe in ihrer Drehscheibenfunktion erfolgt.

Mit der Sozialberatung Renovierungsarbeiten gGmbH (SBR)<sup>17</sup> wurden Absprachen getroffen, diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die Arbeitsstunden ableisten müssen, dorthin weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang mit den Überlegungen der „Arbeitsgruppe Prävention“ und der bereits bestehenden Vernetzung des Jugendamtes Stuttgart mit der SBR konnte das Projekt „PENGA“<sup>18</sup> (**P**erspektive **n**ach **g**emeinnütziger **A**rbeit / **B**erufsperspektive für jugendliche Straftäter“) ins Leben gerufen werden. Dem voraus gingen Absprachen, alle diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die Arbeitsstunden ableisten müssen und im Projektgebiet wohnen, an die SBR weiterzuvermitteln.

---

<sup>17</sup> Die SBR ist eine gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, arbeitslose, schwer vermittelbare Menschen durch Beschäftigung, Qualifizierung und Weiterbildung ins Berufsleben zu integrieren. Sie vermittelt Arbeit an junge Menschen im Projektgebiet. Darüber hin aus fungiert sie auch als Arbeitsberatung und –vermittlung im herkömmlichen Sinne.

<sup>18</sup> Das Projekt „PENGA“ versucht, straffällig gewordene unter 21jährige nach Ableistung ihrer Arbeitsstunden eine berufliche Perspektive in Form von Arbeit, Aus- und Fortbildung aufzuzeigen.

### 3.1 Zusammenarbeit mit den Schulen

Hauptanliegen der Präventionsprogramme im „Haus des Jugendrechts“ ist delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und der Entwicklung krimineller Karrieren entgegenzuwirken.

Die Sozialisation dieser Zielgruppe findet hauptsächlich in der Schule statt. Hier können familiäre und/oder persönliche Konflikt- und Problemlagen sowie der Beginn von delinquentem Verhalten beobachtet werden.

Die Kooperation mit den Schulen steht deshalb in der Präventionsarbeit an erster Stelle.

Im Projektgebiet befinden sich vier Grundschulen, drei Grund- und Hauptschulen, drei Realschulen, vier Gymnasien, eine Förderschule und seit Kurzem die Außenstelle einer Schule für Erziehungshilfen.

Zu Beginn der Kooperation wurde das „Haus des Jugendrechts“ vom CaMP, der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe in den Schulen vorgestellt. Den Schulen wurden vom CaMP zwei und von der Jugendgerichtshilfe ein fester Ansprechpartner benannt. Die Staatsanwaltschaft ist für jede Schule Ansprechpartner.

Das CaMP führte, vereinzelt von Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe unterstützt, Projekttag und Präventionsunterrichte zu den Themen „Gewalt“ und „Eigentum“ durch. Darüber hinaus wurden vom CaMP nach aktuellen Ereignissen von strafrechtlicher Relevanz sofort Unterrichtseinheiten gehalten und in Absprache mit den Schulen „Schulschwänzer“ in den Unterricht gebracht.

Durch die Teilnahme der Polizei, zum Teil auch der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe an Elternabenden wurde die Kooperation mit dem „Haus des Jugendrechts“ kontinuierlich vertieft.

Ab Herbst 2000 bot das CaMP in allen Cannstatter Schulen monatliche Sprechstunden für Schüler, Lehrer und Eltern an, an denen gelegentlich auch die Staatsanwaltschaft teilnahm.

Die Termine wurden mit den Schulen für das gesamte Schuljahr festgelegt und waren damit für alle planbar.

In den Sprechstunden wird über die Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ und über den Ablauf eines Strafverfahrens informiert. Hinweise werden entgegen genommen und Hilfestellungen zur Bewältigung von Konflikten oder Problemen verschiedenster Art angeboten.

Die Inanspruchnahme der Schulsprechstunden, die aufkommenden Fragestellungen und Problemlagen sind stark von der jeweiligen Schulart abhängig.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen werden an den Grundschulen ab dem Schuljahr 2001/2002 keine Sprechstunden mehr angeboten, da kein Bedarf und keine Nachfrage erkennbar waren. In den Gymnasien werden sie nach Bedarf abgehalten.

Bei den Haupt- u. Realschulen hingegen haben sich die Sprechstunden bewährt und werden weitergeführt.

In den Sprechstunden kamen auch Fragestellungen auf, welche den Aufgabenbereich der Polizei überschreiten und eher in die sozialpädagogische Kompetenz fallen. Dem Wunsch der Schulen nach mehr Sozialarbeit, kann durch die Polizei allein jedoch nicht entsprochen werden. Wichtig sind hier Vernetzungen zur Schulsozialarbeit, die weiter ausgebaut wird, sowie Kooperationsabsprachen.

Durch die Besetzung der gesponserten Präventionsstelle (Ziff. 3.2) konnte dem Bedarf nach Projektarbeit wenigstens an drei Schulen teilweise Rechnung getragen werden.

Tabelle : Übersicht Präventionsaktivitäten CaMP

Präventionsaktivitäten (01.06.1999 - 31.05.2002)	Grund- und Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Sonderschule	außerhalb Schulen	gesamt
Monatliche Schulsprechstunden*	53	24	18	10		105
Präventionsunterricht davon	36	19	4	4	1	64
§ HdJ	7	8	4	2		21
§ Gewalt	26	10		2		38
§ Eigentum	3	1			1	5
Konfliktprävention	2			2		4
Projekttag / -wochen	3	3	1			7
Schulwegüberwachung davon						57
§ speziell Schulen	10	11	7	4		31
§ Kinder-/Jugendtreffs					26	26
Schulschwänzer	16	4	1	3		24
Präventionsstreifen					114	114
sonstiges**					37	37

\* ab November 2000

\*\* z.B. Teilnahme an Stadtteilrunde, „Tour für Toleranz“, Vortragstätigkeit bei lokalen Gremien

### 3.2 Präventionsstelle

Von drei Cannstatter Firmen<sup>19</sup> wurden Sponsorengelder für Präventionsaufgaben zur Verfügung gestellt. Auf Initiative der Hauskonferenz wurde damit eine Sozialarbeiterstelle mit einem Beschäftigungsverhältnis von 50 % eingerichtet – die „Präventionsstelle im Haus des Jugendrechts“.

Sie ist organisatorisch beim Jugendamt mit in erster Linie kriminalpräventivem Auftrag an den Schulen angebunden. Zu den Aufgaben gehört es, bei Konflikten zwischen Schülern oder zwischen Lehrern und Schülern allparteilich zu vermitteln sowie die Lehrer bei Elterngesprächen zu beraten und zu unterstützen.

<sup>19</sup> Firmen GEHE AG, TAKKT AG, Dino entertainment AG

Die Gestaltung von Unterrichtseinheiten oder Projekttagen zu Themen wie „Konfliktbewältigung“ und „Soziale Kompetenz“ wird angeboten.

Folgendes Beispiel soll die Arbeit der Präventionsstelle verdeutlichen:

In einer Schule im Projektgebiet kam es zunächst zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen zwei Mädchengruppen aus verschiedenen Schulen. Der Konflikt eskalierte außerhalb der Schulen; Tätlichkeiten kamen immer häufiger vor.

Beim CaMP wurde Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzungen gestellt. Die Ermittlungen ergaben, dass die Ursache für die Straftat in einem tieferliegenden Konflikt zu suchen ist.

Deshalb wurde die Präventionsstelle im „Haus des Jugendrechts“ über den Sachverhalt informiert.

Sie nahm Kontakt zu den jeweiligen Schulleitern der betreffenden Schulen auf und stellte ihre Hilfsmöglichkeiten dar. Beide Schulleiter stimmten einer Gruppenmeditation zu.

Zunächst wurden mit beiden Mädchengruppen einzeln Vorgespräche geführt, bevor sich beide zu einer gemeinsamen Mediation trafen. Der Konflikt wurde aufgearbeitet, es wurden gemeinsam Lösungen entwickelt und Vereinbarungen getroffen.

Später wurden in Absprachen mit den Mädchen die Schulleiter über den Verlauf und das Ergebnis des Gesprächs von der Präventionsstelle unterrichtet.

In diesem Zusammenhang wurde ein weiteres Problem innerhalb einer der betroffenen Klassen durch den Klassenlehrer an die Präventionsstelle herangetragen.

Eine Schülerin war aus Sicht der Eltern und des Klassenlehrers ständigem Mobbing durch die Klasse ausgesetzt, was letztendlich zu einem Klinikaufenthalt führte.

Die Konfliktsituation wurde zunächst mit Schulleiter und Klassenlehrer vorbesprochen und anschließend in einem Elternabend thematisiert. Das Ergebnis wurde den Initiatoren mitgeteilt. Ein Gespräch mit der Klasse folgte, in dem deutlich wurde, dass das Problem vom Klassenverband anders gesehen wurde und ein Gespräch zwischen Klassenlehrer und Schüler dringend erforderlich war. Diese Aussprache steht noch aus.

Vor Rückkehr der Schülerin in die Schule ist nochmals ein Gespräch mit den Eltern geplant. Wie dieser Konflikt gelöst werden kann, ist zurzeit noch unklar.

Daneben sollen neue Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe installiert werden.

### 3.2.1 Projekt „KripS“ – Kriminalprävention an Schulen

An den Bedürfnissen der drei Schulen ausgerichtet wurde von der Präventionsstelle und dem CaMP in enger Kooperation mit dem Epi-Zentrum Stuttgart e.V. (Epi = *Erlebnispädagogische Initiative*) das Projekt **KripS - Kriminalprävention an Schulen** - für die Zielgruppe von verhaltensauffällig gewordenen Schülern der 5. und 6. Klassen entwickelt.

Ziel ist es, die Eskalationsspirale von abweichendem Verhalten, Etikettierung der Person, destruktiver Konfliktbewältigung der Schüler und verschärfter Re-

aktionen der Schule zu durchbrechen. Durch das entwickelte Trainingsprogramm sollen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte in ihrer Fähigkeit gestärkt werden, Eskalationsprozessen selbständig entgegenzuwirken. Mit der Umsetzung des Projektes wurde im April 2002 begonnen. Die finanzielle Förderung erfolgt über die „Zukunftsoffensive III - Junge Generation“ der Landesregierung Baden-Württemberg.

### **3.2.2 Filmprojekt „Zoff in Bad Cannstatt“**

Spendengelder, die dem „Haus des Jugendrechts“ zur Verfügung gestellt wurden, konnten zur Realisierung des Filmprojekts einer Realschule mit dem Titel „Trouble in Bad Cannstatt“ beitragen.

Eine 8. Klasse setzt sich im Rahmen dieses Projekts mit den Konsequenzen einer Straftat bei Strafmündigen und mit den Möglichkeiten der Jugendhilfe bei Strafunmündigen auseinander. Die Institutionen im „Haus des Jugendrechts“ wirken bei dem Film unterstützend mit.

## **4. Öffentlichkeitsarbeit**

Das Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ steht seit Beginn seiner Pilotphase im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Die positive Resonanz auf die vernetzte Zusammenarbeit ist auf der einen Seite erfreulich, hat sich aber auf der anderen Seite als hohe Belastung erwiesen.

So wurden in den drei Jahren 160 offizielle Veranstaltungen ausgerichtet bzw. im Rahmen der Vortragstätigkeit besucht. Im Durchschnitt ergibt dies mindestens eine Veranstaltung pro Woche.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass selbst bei fachspezifischen Vorträgen oder Tagungen nicht nur der Arbeitsbereich der angefragten Institution, sondern das Gesamtprojekt von Interesse war. Somit war häufig die Anwesenheit

von mindestens drei verschiedene Vertreter des „Haus des Jugendrechts“ erforderlich.

Neben den zahlreichen Vorträgen vor Gruppen aus Politik und Gesellschaft ist das große Interesse der in- und ausländischen Presse hervorzuheben. Die „Zürcher Zeitung“ und zwei japanische Zeitungen haben ausführlich über das Projekt berichtet. Vertreter der Sankt Petersburger Stiftung für Rechtsinitiativen sowie der rumänischen und türkischen Polizei besuchten das „Haus des Jugendrechts“. Dabei stand das Kennenlernen von Organisationsstrukturen und das Zusammenwirken der einzelnen Behörden im Vordergrund.

Auch die Besuche von Bundes- und Landesministern aus den Ressorts Justiz, Inneres und Soziales sowie von politischen Parteien spiegeln die dem Projekt zugemessene Bedeutung wider.

### **III. Projektbewertung**

#### **1. Wohnortprinzip und sachliche Zuständigkeit**

Die einheitliche Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit aller Institutionen nach dem Wohnortprinzip und die Bearbeitung fast der gesamten Straftatenpalette war von entscheidender Bedeutung.

Durch die festen Ansprechpartner in den Behörden sowie die ständige Erreichbarkeit einer jeden Behörde konnten zeitnah abgestimmte Interventions- und Hilfemaßnahmen angeboten werden. Einblicke in die Delinquenzentwicklung einzelner junger Menschen ermöglichten eine individuelle Einflußnahme. Die aufgebaute Personenkenntnis soll präventiv durch ein erhöhtes Entdeckungsrisiko auf die Delinquenten wirken und kann unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes letztendlich zur Verhinderung einer „kriminellen Karriere“ beitragen.

Darüber hinaus fördert die einheitliche Zuständigkeit nach dem Wohnortprinzip einen optimalen Einsatz von Zeit- und Personalressourcen.

## **2. Grundlagen der neuen Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit ist geprägt durch einen am Einzelfall, dem Gesetzauftrag und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen orientierten Informationsaustausch. Im Mittelpunkt steht dabei die Person und Lebenslage des jungen Menschen sowie die Abstimmung über das weitere Vorgehen der einzelnen Institutionen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit nimmt die Staatsanwaltschaft die vom Gesetzgeber vorgesehene 'Steuerungsfunktion' verstärkt wahr. Durch die sofortigen Voraussmeldungen kann sie aktiv in das Verfahren eingreifen.

Sie hat die Möglichkeit, in allen Verfahren zu jedem Zeitpunkt mit sämtlichen Verfahrensbeteiligten Kontakt aufzunehmen. Dies wirkt verfahrensbeschleunigend.

Im normalen Verfahrensablauf wird die Staatsanwaltschaft erst mit Vorlage der Hauptmeldung durch die Polizei über die Ermittlungen in Kenntnis gesetzt.

Oft erfährt die Jugendgerichtshilfe erst mit Anklageerhebung vom Sachverhalt. Da sie im Projekt frühzeitig von der Staatsanwaltschaft informiert wird, kann die Diversion verstärkt umgesetzt werden. Die Jugendgerichtshilfe begleitet so das Verfahren von Anfang an und kann die notwendigen Maßnahmen initiieren und durchführen.

Die persönliche Übergabe der Akten unterstützt die Verfahrensbeschleunigung und verkürzt - wie das nachfolgende Beispiel zeigt - die üblichen zeit- und aufwendigen Post- und Behördenwege.

Ein Fall aus Sicht des zuständigen Jugendrichters:

„Auf der Fahrt zum Amtsgericht las ich in der Tageszeitung „Schüler zündet Lehrerin die Haare an“. Angesichts dieser respektlosen Tat war ich ziemlich entsetzt. Als ich am selben Morgen vom „Haus des Jugendrechts“ eine Anklage auf den Tisch bekam, die den gleichen Sachverhalt zum Gegenstand hatte, war ich erneut ärgerlich, weil ich dachte, diese Vorgänge wiederholen sich offenbar an Schulen. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass es sich um den selben Vorfall handelte. Nach Verständigung durch die Schule hatte die Polizei den Täter unverzüglich ins „Haus des Jugendrechts“ gebracht. Dort konnten noch am selben Tag die Ermittlungen durchgeführt, der Täter von der Staatsanwaltschaft angehört und mit ihm und seinen Eltern ein Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe geführt werden. Schon am nächsten Vormittag wurde die Anklage dem Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt gebracht. Unter Einhaltung der Fristen wurde innerhalb eines Monats die Hauptverhandlung durchgeführt.“

Die Frühbesprechung und die Hauskonferenz entwickelten sich zu hilfreichen Instrumenten der Zusammenarbeit.

Durch die **Frühbesprechung** bleibt der Kontakt - über die Zusammenarbeit der Institutionen im konkreten Einzelfall hinaus - nicht zufälligen Begegnungen überlassen, sondern wurde institutionalisiert. Überlegungen, Abläufe und Entscheidungen der jeweiligen Institutionen wurden transparent gemacht. Dies steigerte die gegenseitige Akzeptanz, räumte Irritationen aus und trug zum Verständnis für die Arbeit des anderen bei.

In der **Hauskonferenz** verlagerten sich die Inhalte im Laufe der Zeit mehr auf eine Fortbildungsfunktion. Fragen in organisatorischen oder projektfördernden Angelegenheiten gerieten dadurch in den Hintergrund, blieben häufig unausgesprochen und führten zu atmosphärischen Störungen.

Eine gemeinsame zweitägige Veranstaltung mit begleitender Supervision für alle Mitarbeiter der Arbeitsebene konnte helfen, vorhandene Störungen zu minimieren, mehr Verständnis für den anderen aufzubringen und Vertrauen, das sich bisher nicht über die persönlichen Kontakte aufbauen ließ, zu fassen.

Die Hauskonferenz entwickelte im Laufe der Zeit ihr eigenes Selbstverständnis. Auf der Arbeitsebene entstanden gemeinsame Ideen, die nicht immer mit den Interessen der Leitungsebenen korrespondierten. Die Impulse zur Fortentwicklung wurden zur Entscheidung an die Projektgruppe weitergegeben.

Dabei wurde deutlich, dass der Hauskonferenz keine Entscheidungskompetenz zugedacht war und die Projektgruppe nur begleitende Funktion hat.<sup>20</sup> Aus dieser Erfahrung heraus wäre es aus der Sicht der Mitarbeiter wünschenswert, dass die Projektgruppe neben ihrer begleitenden auch eine mitentscheidende Funktion wahrnimmt.

Die Mitarbeiter sind sich einig, dass die institutionalisierte Besprechung im Rahmen der Hauskonferenz von großer Bedeutung für die Zusammenarbeit und für das Gelingen des Projektes ist.

Im Projektkonzept waren gegenseitige **Hospitationen** vorgesehen. Aufgrund des besonderen Vertrauensschutzes der Jugendgerichtshilfe gegenüber ihren Klienten und den bestehenden Datenschutzvorgaben konnte dem Wunsch von Polizei und Staatsanwaltschaft nach fallbezogener Hospitation nicht nachgekommen werden. Die Jugendgerichtshilfe ihrerseits sah deshalb auch keine Möglichkeit, bei Polizei und Staatsanwaltschaft zu hospitieren. Die Zusammenarbeit hat jedoch gezeigt, dass durch die zahlreichen Kontakte der Mitarbeiter untereinander, die angestrebten Ziele auch ohne Hospitation, weitgehend erreicht werden konnten.

Der eingerichtete **Bereitschaftsdienst** beim CaMP und der Jugendgerichtshilfe war sehr personalintensiv.

Der Spätdienst beim CaMP konnte nur mit Unterstützung des gesamten Dezernates für Jugenddelinquenz, bei dem das CaMP einer von drei Arbeitsbereichen ist, durchgeführt werden.

Die verbindliche Sicherstellung der täglichen Präsenzzeit der Jugendgerichtshilfe führte bei dieser zu einer erheblichen Mehrbelastung. Dem gegenüber stand aus Sicht des Jugendamtes die zahlenmäßig geringe Inanspruchnahme. Das Angebot der Polizei, sofort einen Gesprächskontakt mit der Jugendgerichtshilfe zu vermitteln, scheiterte häufig an der mangelnden Bereitschaft der Eltern und der jungen Menschen.

---

<sup>20</sup> Gesamtprojektbericht „Haus des Jugendrechts“, Mai 1998, S.18, Ziff. 4.4

Im Falle der Gesprächsbereitschaft zeigte sich oft, dass aktuell der Soziale Dienst involviert war und nur eine Weitervermittlung an bereits vorhandene Ansprechpartner erfolgen konnte.

Die häufige Anwesenheit des Dezenten der Staatsanwaltschaft nach der regulären Dienstzeit kann nicht als Bereitschaftsdienst bezeichnet werden, sondern ist auf persönliches Engagement zurückzuführen und keine Dauerlösung. Für die im Spätdienst anfallenden Vorgänge war die Erreichbarkeit teilweise von großem Vorteil.

Den typischen Effekt der Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts“, durch alle vier Institutionen und der Präventionsstelle, veranschaulicht ein Fallbeispiel:

#### Vorgeschichte

Die problematische Beziehung zwischen Mutter und 15jährigem Sohn machte ein längeres Zusammenleben unmöglich und führte schon früh zu wechselnden Fremdunterbringungen. Suchtproblematik und ein hohes Mißtrauen gegenüber Behörden auf beiden Seiten liegt vor; gegenseitige Aggressionsausbrüche sind an der Tagesordnung. Diese Verhältnisse sind allen vier Institutionen aus dem „Haus des Jugendrechts“ seit langem bekannt. Alle Zuständigen kennen Mutter und Sohn persönlich.

Der Sohn steht unter Bewährung.

#### Teil 1

Auf der Geschäftsstelle des Gerichts geht ein Anruf der Mutter ein. Sie ist betrunken, schreit herum und ist äußerst aggressiv. Streitpunkt ist das morgendliche Aufstehen des Sohnes. Ein vernünftiges Gespräch ist weder mit ihr noch mit dem Sohn möglich. Da die Situation unklar ist, werden beide aufgefordert sofort zum Gericht zu kommen.

Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und CaMP werden informiert. Die Jugendrichterin führt mit dem Jungen ein Gespräch und bittet die Jugendstaatsanwältin sich der Mutter anzunehmen, zumal sie schon öfter mit ihr gesprochen hat.

Die Situation entspannte sich; beide wollen es nochmals miteinander versuchen. Jugendgerichtshilfe und CaMP werden informiert - Entwarnung.

#### Teil 2

Wenige Tage später wiederholt sich der Vorgang. Diesmal geht es um den Einsatz eines Prügels, wobei unklar ist, wer auf wen losschlagen wird.

Die Jugendrichterin informiert das CaMP. Der Sachbearbeiter geht sofort vor Ort und benötigt keine zusätzlichen Informationen.

Da Mutter und Sohn den Sachbearbeiter kennen, kommt es nicht zu Widerstandshandlungen oder Körperverletzungen zwischen Mutter und Sohn, trotz nach wie vor aufgeheizter Stimmung.

Gericht, Polizei und Jugendgerichtshilfe besprechen die Situation mit dem Jugendlichen, insbesondere die Unterbringung in einem Jugendschutzheim.

Der Junge wird von Polizei und Jugendgerichtshilfe nach Haus begleitet, um seine Sachen zu holen. Dabei kommt es zwar wieder zu Streitereien, aber nach wie vor zu keinen Tötlichkeiten. Später bedankt sich die Mutter für die Mühe und der Junge fragt die Beteiligten, warum man sich überhaupt Sorgen um ihn macht. Damit ist eine Basis für Veränderungen geschaffen, wobei der Ausgang noch nicht bekannt ist.

Das Beispiel zeigt, dass die Hemmschwelle erhöht und Sicherheit sowie Verlässlichkeit vermittelt wird, wenn die handelnden Personen sich kennen – „face to face“.

### **3. Zusammenarbeit mit der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle**

In der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe hat sich die einmal wöchentlich stattfindende Fallsichtung mit den Mitarbeitern der TOA-Stelle sehr bewährt.

Dadurch erhöhte sich die Anzahl der TOA-Verfahren in Stuttgart erheblich und ermöglichte auch Ausgleichsverfahren in besonderen Fallkonstellationen.

Es entwickelten sich Überlegungen, den TOA mit Polizeibeamten als Opfer innerhalb des Projekts durchzuführen.

Ausgleichsgespräche können eine präventive Funktion haben und befriedend wirken. Darüber hinaus entsteht ein positives Signal an das Umfeld der Beteiligten, wie das folgende Beispiel zeigt:

Farbschmierereien am Polizeiposten

Der Polizeiposten Hallschlag wurde im ersten Projektjahr mit Eiern und Farbe beworfen. Erheblicher Sachschaden entstand. Der gesamte Polizeiposten mußte renoviert werden.

Mit den heranwachsenden Tätern und den betroffenen Polizeibeamten wurde ein Ausgleichsgespräch geführt. Die Beamten machten den drei Tätern die Folgen der Tat deutlich, woraufhin diese sich für ihr grundloses Handeln unter Alkoholeinfluß entschuldigten. Das Verhältnis zwischen Polizei und „Jugendlichen“ im Stadtteil wurde besprochen.

Als Wiedergutmachung - neben dem finanziellen Schadensersatz – versprachen die Täter ihren Einfluß auf Jüngere im Stadtteil geltend zu machen.

Die positiven Erfahrungen des TOA mit Polizeibeamten als Opfer führten zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe bei der Polizei, die sich mit der Möglichkeit der Institutionalisierung des TOA-Verfahrens innerhalb der Landespolizeidirektion Stuttgart II befasst. Im Weiteren sind Gespräche mit der Staatsanwaltschaft und dem Jugendamt über die Umsetzung der polizeilichen Überlegungen vorgesehen.

Der ständige Informationsaustausch und die enge Einbindung integrierten den TOA in das Projekt. Die räumliche und organisatorische Trennung zu den Ko-

operationspartnern dokumentiert die notwendige Neutralität der Schlichter nach außen.

Auf die erhebliche Zunahme der Ausgleichsverfahren reagierte der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart mit der Bewilligung einer zusätzlichen Planstelle beim Jugendamt.

Die Information der Polizei durch die Staatsanwaltschaft über den Beginn der TOA-Maßnahme und durch die Schlichter über deren Abschluss trägt wesentlich zur Abrundung der Fallkenntnis bei und ermöglicht bei zukünftigen Kontakten mit dem jungen Menschen ein individuelleres Vorgehen.

Im Rahmen der Projektarbeit wurde deutlich, dass für Strafmündige eine ähnliche Maßnahme rechtlich nicht vorgesehen ist.

Mit dieser Zielgruppe führt die Präventionsstelle in Einzelfällen eine Konflikt-schlichtung durch, da hier die entsprechende fachliche Qualifikation vorhanden ist.

#### **4. Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst**

Eine strukturelle Besonderheit in Stuttgart ist, dass die Jugendgerichtshilfe schon immer einen den Einzelfall und das bloße reaktive Vorgehen übersteigenden Arbeitsauftrag hat; Aufgaben der Jugendhilfe sind als Arbeitsauftrag im Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe verankert. Grundlagen dafür sind die gesetzlichen Aufträge aus dem JGG und dem KJHG (SGB VIII) und daraus abgeleitete Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe.

Folgerichtig galt es daher, die bereits im Projektgebiet bestehenden Angebotsstrukturen des Sozialen Dienstes und der freien Träger mit dem „Haus des Jugendrechts“ zu vernetzen.

Die Jugendgerichtshilfe ist Erstanlaufstelle. Im Rahmen einer Orientierungsberatung unterstützt sie Eltern und Jugendliche und/oder vermittelt verbindlich an den Sozialen Dienst oder anderen Institutionen. Sie übernimmt auch die Abklärung der Gefährdungssituation bei jungen Menschen.

Eine wichtige und teilweise kontrovers diskutierte Fragestellung während des gesamten Projektes war die Form der Einbindung von Sozialen Diensten (z.B. des Allgemeinen Sozialdienstes) in das „Haus des Jugendrechts“.

Aus Sicht des Jugendamtes soll das vorhandene Angebot aller Sozialen Dienste über das Bindeglied der Jugendgerichtshilfe im „Haus des Jugendrechts“ genutzt werden. Über die Jugendgerichtshilfe hinaus sollte kein eigener Sozialdienst im „Haus des Jugendrechts“ geschaffen werden.

Bis auf die durch Spendenmittel finanzierte und zeitlich befristete Präventionsstelle wurde während der gesamten Projektlaufzeit auf der Basis der Vernetzung gearbeitet.

Bei der Präventionsarbeit an Schulen, Teilnahme an den Schulsprechstunden und Durchführung von gemeinsamen Unterrichtseinheiten, wäre aus Sicht der Polizei die Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe und des Sozialen Dienstes wünschenswert gewesen. Abgesehen von den fehlenden Personalressourcen sind konzeptionelle Fragen noch nicht gelöst.

## **5. Präventionsstelle**

Die Präventionsarbeit im „Haus des Jugendrechts“ wurde durch die Einrichtung der Präventionsstelle ergänzt.

Die konzertierte Arbeit im Bereich der Schulprävention schuf unter den Beteiligten eine Atmosphäre des Vertrauens und eröffnet neue Perspektiven in der Zusammenarbeit mit den Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen.

Durch die neutrale Stellung kann die Präventionsstelle auch als Vermittler zwischen den Institutionen fungieren. Sie verbindet außerhalb des Strafverfahrens die Belange der Behörden untereinander, wie etwa Konfliktbewältigung bei Strafunmündigen und Gruppenmediation, und macht den Schulen hierzu Angebote.

Die Präventionsstelle entwickelte sich in kürzester Zeit zu einem Bindeglied zwischen Schulen und Kooperationspartnern im „Haus des Jugendrechts“ und wurde ein unterstützender Teil des Modellprojektes.

## **6. Anwaltsverein**

An insgesamt 56 Tagen<sup>21</sup> wurden 60 Beratungen mit dem Schwerpunkt Strafrecht durchgeführt.

Eine Bewertung aus Sicht der Anwälte und der Ratsuchenden liegt den Projektbeteiligten nicht vor.

## **7. Wissenschaftliche Begleitung**

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes wurde dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ISM) übertragen.

Zur Förderung der Weiterentwicklung wurden wiederholt Informationen und Erkenntnisse über den Projektverlauf den Mitarbeitern aller Institutionen zur Verfügung gestellt<sup>22</sup>.

Gleichzeitig besteht die Chance, Grundannahmen, Thesen und die Ziele von einer „neutralen Stelle“ beurteilen und bewerten zu lassen.

Durch die immer wieder vorgestellten Ergebnisse von Befragungen und Untersuchungen konnte eine Reflexion der praktischen Arbeit erfolgen.

---

<sup>21</sup> Erfassungszeitraum von 08.03.2001 bis 31.05.2002

<sup>22</sup> Wolfgang Feuerhelm, Nicolle Kügler, Gerhard Kuntze, , Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt ‚Haus des Jugendrechts‘, Stuttgart, Die ersten vier Monate, 2000, S. 6

## 8. Resümee

Die in der Theorie (siehe Projektkonzeption) angedachten Grundlagen der Zusammenarbeit mussten in der Praxis ausprobiert und weiterentwickelt werden, jeweils angepasst an den Entwicklungsstand des Projektes. Die Arbeitsebene hat dies mit großem Engagement getan, hat Möglichkeiten einer konstruktiven Zusammenarbeit gefunden. Dies geschah natürlich nicht ohne Auseinandersetzungen; unterschiedliche Denkweisen, Handlungsansätze und Arbeitsaufträge mussten diskutiert werden. Im Interesse der Zielgruppe und der eigenen Arbeitszufriedenheit musste dies alles „unter einen Hut“ gebracht werden. Der Praxisbericht stellt die Ergebnisse, Erfahrungen und Bewertungen eines Modells vor, das sozusagen unter „Laborbedingungen“ auch hinsichtlich des Personalbestandes arbeiten konnte.

Am Beginn des Projektes waren neuen Wege der Zusammenarbeit nur skizziert und mussten somit am Einzelfall erprobt werden.

Das erste Jahr war für die Mitarbeiter der vier beteiligten Institutionen ein Jahr der Orientierung, des Sich-Annäherns, des Sich-Kennenlernens, der Abstimmung und des Auslotens der Möglichkeiten im internen Verhältnis.

Durch Unschärfen in der Planungsphase entstanden bei der Umsetzung von der Theorie in die Praxis Reibungspunkte, die mit Unterstützung einer Supervision auf der Arbeitsebene zum Teil behoben werden konnten. Stetige Weiterentwicklung und wachsende Identifikation mit dem Projekt waren die Folge.

Im Vordergrund des 2. und 3. Jahres stand die praktische Umsetzung der behördenübergreifenden „engen“ Zusammenarbeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt.

Das zeitnahe Reagieren auf delinquentes und sozial auffälliges Verhalten, das Verdeutlichen von Arbeits- und Verfahrensabläufen sowie das Besprechen von Hilfeangeboten oder erzieherischen Maßnahmen mit den Betroffenen und deren Eltern schuf ein hohes Maß an Transparenz. Dies wiederum führte zu einer hohen Akzeptanz der Maßnahmen und Entscheidungen bei den beteilig-

ten Personen. Durch die Weitergabe der positiven Erfahrungen wurde ein breiteres Verständnis für das Handeln staatlicher Organe geweckt. Auch bei freien Trägern der Jugendhilfe (z.B. INZEL, Mobile Jugendarbeit) wirkte diese Vorgehensweise vertrauensbildend, so dass Kooperationen mit dem ‚Haus des Jugendrechts‘ für alle Beteiligten neue Impulse gaben.

Die behördenübergreifende parallele Fallbearbeitung hat außerdem den positiven Nebeneffekt der Verfahrensbeschleunigung<sup>23</sup>, was anhand der wissenschaftlichen Statistikdaten (Ziff. II, 2) belegt werden kann.

Die Optimierung der Verfahrensabläufe und die intensive Präventionsarbeit muss jedoch weiterhin Aufgabe der Projektbeteiligten bleiben, damit dem angestrebten Ziel der ‚langfristigen Reduzierung der Jugenddelinquenz‘ näher gekommen werden kann. Aufgrund des kurzen Projektzeitraums ist eine fundierte wissenschaftliche Rückfalluntersuchung allerdings nicht möglich. Diese sollte für die Zukunft angestrebt werden.

Um die begonnenen Kooperationen zu festigen und neue Verbindungen zu knüpfen, wird jedoch über die Projektphase hinaus Zeit benötigt.

Ebenso ist eine am Prozessverlauf orientierte Anpassung der internen Organisationsstrukturen der Institutionen notwendig, um die Zusammenarbeit im Sinne des Projektes weiterzuentwickeln.

Prävention für und mit jungen Menschen muss sich an der jeweiligen Lebenslage im Rahmen ihrer Sozialisation orientieren, um prägend wirken zu können und „kriminelle Karrieren“ zu verhindern. Ein Aktionsraum muss sich daher schwerpunktmäßig auf den Schulbereich konzentrieren.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe muss vor dem Hintergrund der Erwartungen der Schule und der unterschiedlichen Aufgaben und Angebote diskutiert und entwickelt werden. Mit Blick auf das „Bündnis für Er-

---

<sup>23</sup> Freilich auch erneut durch erhöhten Personalansatz

ziehung<sup>24</sup> sollte aber gerade die Zusammenarbeit in diesem Bereich versucht und vorgelebt werden.

Die begonnenen umfassenden Präventionsaktivitäten haben in den Schulen und für das Projekt einen hohen Stellenwert erreicht. Nur durch eine ausreichende Personalstärke der Polizei über die gesamte Projektlaufzeit konnten den Schulen je 2 Beamte als feste Ansprechpartner benannt werden. So war es möglich geworden, eine monatlich planbare persönliche Präsenz im Rahmen der Schulsprechstunden und eine sofortige polizeiliche Reaktion auf Anfragen der Schulen sicherzustellen. Notwendige Maßnahmen bei Ermittlungen, aber auch zahlreiche Gespräche und Unterrichte wurden ohne Zeitverzug angeboten und durchgeführt.

Dies erhöhte die Kontaktbereitschaft der Schulen, wodurch sich Kooperation und Kommunikation wesentlich verbesserten. In vielen Fällen wurde es möglich, zusammen mit den Lehrkräften präventiv auf einzelne problematische Schüler und Gruppierungen zu reagieren, bevor die Gewalt eskalierte. Erst die von Firmen gesponserte Sozialarbeiterstelle konnte den dazu erforderlichen sozialpädagogischen Beitrag leisten.

Diese Präventionsstelle ist ein wichtiger Teil für die Präventionsarbeit an Schulen geworden. Sie gestaltet wesentlich die Prozesse zur Konfliktlösung. Diese gesponserte Stelle hat die gleiche Laufzeit wie das Projekt und wird Ende des Jahres eingestellt. Es muss überlegt werden, wie in Zukunft Prävention im Projektgebiet definiert wird, welche Träger und Institutionen Projekte anbieten können. Der angestrebte Ausbau der Schulsozialarbeit wird z.B. auch ein Beitrag leisten können.

Im Rahmen der Präventionsarbeit sollte in Zukunft auch auf die Erfahrungen und die Kompetenz der Justiz zurückgegriffen werden. Die ersten Schritte sind

---

<sup>24</sup> Gemeinsames Kooperationsprojekt des Staatlichen Schulamtes Stuttgart, Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart und der Landespolizeidirektion Stuttgart II gegen Gewalt von Kindern und Jugendlichen (seit 12.04.2000)

mit zeitweiser Beteiligung der Staatsanwaltschaft an Unterrichtsgestaltung und Projekttagen an Schulen sowie der Teilnahme an kommunalen Veranstaltungen gemacht worden.

Sollte sich das „neue Verständnis“ zur Prävention bei der Staatsanwaltschaft fortentwickeln und die Kriminalitätsverhütung zum offiziellen Auftrag der Justiz werden<sup>25</sup>, muss diese neue Aufgabenstellung bei den zukünftigen Personalbedarfsrechnungen Berücksichtigung finden.

Das Modellprojekt hat gezeigt, dass die der Jugendgerichtshilfe zugedachte Drehscheibenfunktion einerseits zu einem hohen Erwartungsdruck führte, andererseits aber auch innovative Veränderungsprozesse auslöste. Die Jugendgerichtshilfe begreift ihre Aufgaben als deutlichen Teil der Jugendhilfe. Die Neustrukturierung des gesamten Dienstes – weg von Bagatellfällen hin zu Mehrfach- und Intensivtätern mit klarer Lebensweltorientierung – wird diese Ausrichtung noch verstärken.

In der Gesamtschau des Modellverlaufs wird deutlich, dass die Bearbeitung von delinquentem und sozial auffälligem Verhalten junger Menschen ein hohes Maß an fachlicher und sozialer Kompetenz erfordert.

Dem werden die bislang auch im Jugendstrafverfahren gebräuchlichen Messgrößen wie z.B. Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, nicht gerecht.

Damit auffällig gewordene junge Menschen soziale Bindungen, Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, werden qualifizierte und vor allem motivierte Mitarbeiter benötigt, die – und dies ist von ebenso großer Bedeutung – unter zweckmäßigen organisatorischen Bedingungen arbeiten können. Das „Haus der Jugendrechts“ hat diese Voraussetzungen auf sich vereinigt. Erst dadurch konnte es erfolgreich sein.

Die qualitative Verbesserung der Verfahrensabläufe wird nicht als Wert an sich verstanden. Qualität zeigt sich in ihrer Wirkung auf die Zielgruppe, in ihrer Wirkung auf die Mitarbeiterschaft und in ihrer Wirkung in den Stadtteil hinein.

---

<sup>25</sup> Generalstaatsanwalt Pflieger, Antrittsrede am 22.10.2001

Das Haus des Jugendrechts ist keine Insel im Stadtteil, sondern lebt durch Kooperation und Vernetzung.

Das „Haus des Jugendrechts“ ist eine Möglichkeit, den anfangs erwähnten Zielen nahe zu kommen bzw. sie zu erreichen.